

2020.6-I**Richtlinie für Zuwendungen
des Freistaates Bayern zur Förderung
der interkommunalen Zusammenarbeit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Sport und Integration****vom 3. Dezember 2018, Az. B3-1440-4-53**

¹Der Freistaat Bayern fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte gewährt. ²Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. ³Durch interkommunale Zusammenarbeit kann die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. ⁴Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. BayVwVfG sowie der Art. 2 und 3 AGPStG. ²Zulässig sind auch Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

2.2 ¹Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

- a) Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielräume (vergleiche zum Beispiel Übertragung von Kassengeschäften nach Art. 101 GO) und des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien, des E-Governments, des Datenschutzes und des Bauhofs.
- b) Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

²Die Förderung von neuen Kooperationsprojekten in anderen Aufgabenbereichen ist möglich.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern. ²Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken; sie soll Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

4.2 ¹Das Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. ²Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden. ³Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

4.3 ¹Soweit Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung, des Rechnungswesens oder des Abgabewesens Gegenstand der Zusammenarbeit sind, ist den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen der beteiligten Kommunen das Recht einzuräumen, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der beteiligten Kommunen auftreten, unmittelbar bei den kommunalen Zusammenschlüssen und den von diesen geführten Unternehmen und Einrichtungen (siehe Nr. 3) zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Zusammenschlusses und der von diesem geführten Unternehmen und Einrichtungen einzusehen. ²Die Rechnungsprüfungsorgane der beteiligten Kommunen sind hiervon zu unterrichten.

4.4 Gefördert werden können nur neue Kooperationsprojekte (Nr. 1.3 VVK).

4.5 ¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen, der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der beteiligten Unternehmen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. ²Bei einer Kooperation auf Grundlage des Art. 3 AGPStG ist ein Beschluss des Gemeinderats nicht erforderlich. ³Im Fall der Förderung der Kooperation von Gemeinden im Bereich des Feuerwehrwesens muss zudem die Zustimmung des zuständigen Kreisbrandrats vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung**5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen.

²Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte

(zum Beispiel Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (zum Beispiel IuK) und projektbezogene Personalaufwendungen.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro gewährt, jedoch maximal 85 % der unter Nr. 5.2 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. ²Eine erhöhte Zuwendung bis zu 90 000 Euro können Kooperationsprojekte in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (Nr. 2.2.3 des Landesentwicklungsprogramms in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP, im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms) erhalten (vgl. **Anlage 1**). ³Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig wird. ⁴Kooperationsprojekte mit weniger als 5 000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben werden nicht gefördert.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Förderverfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

¹Der Antrag (**Anlage 2**) ist in einfacher Ausfertigung über die Rechtsaufsichtsbehörde bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. ²Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

6.2 Bewilligung

¹Die örtlich zuständige Regierung entscheidet unter Einbeziehung ihres Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörden. ²Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Kopie des Förderbescheids zu übersenden.

6.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.3.1 Das Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrechtzuerhalten.

6.3.2 Dem Freistaat Bayern ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, das er auch an interessierte bayerische kommunale Körperschaften weitergeben darf.

6.3.3 Dem Freistaat Bayern ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

6.4 Auszahlung

¹Die Zuwendung kann in zwei Teilen ausgezahlt werden. ²Eine Zuwendung in Höhe von 50 % kann nach Vorhabenbeginn (Nr. 1.3.1 VVK) ausbezahlt werden. ³Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsbestätigung. ⁴Der Antragsteller führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

6.5 Verwendung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. ²Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie eingehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

7.2 Übergangsregelung

7.2.1 Für Kooperationsprojekte, für die vor dem 1. Januar 2019 gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit Zuwendungen beantragt oder für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gilt mit Inkrafttreten diese Richtlinie.

7.2.2 Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 verbeschrieben wurden, gilt die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 (AllMBl. S. 143, StAnz. Nr. 12), die durch Bekanntmachung vom 11. September 2017 (AllMBl. S. 347) geändert worden ist, weiter.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern



Grundkarte Stand 01.02.2015
 Quelle: Geobasisdaten
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
 der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
 Stand: 1. März 2018

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken*(Stand: 01.03.2018)***Oberbayern****Landkreise**

Garmisch-Partenkirchen
Mühldorf a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz
Garching a.d.Alz
Markt, M
Stammham
Töging a.Inn, St
Tyrlaching
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring
Bad Reichenhall, GKSt
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang
Kiefersfelden
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkl
Ruhpolding
Schleching
Traunreut, St
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt
Hohenpeißenberg
Oberhausen
Peißenberg, M

Niederbayern**Landkreise und kreisfreie Städte**

Passau und kreisfreie Stadt Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Deggendorf:

Aholming
 Außernzell
 Bernried
 Buchhofen
 Grafling
 Grattersdorf
 Iggenbach
 Künzing
 Oberpöring
 Schöllnach, M
 Wallerfing
 Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:

Biburg
 Essing, M
 Ihrlerstein

aus dem Landkreis Landshut:

Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

Falkenfels
 Haibach
 Irlbach
 Loitzendorf
 Perasdorf
 Rattenberg
 Stallwang
 Straßkirchen

Oberpfalz**Landkreise und kreisfreie Städte**

Amberg-Weizsäckchen und kreisfreie Stadt Amberg
 Neustadt a.d. Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden
 Cham
 Schwandorf
 Tirschenreuth

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann
 Beratzhausen, M
 Deuerling
 Holzheim a.Forst
 Riekofen

Oberfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
 Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
 Hof und kreisfreie Stadt Hof
 Forchheim
 Kronach
 Kulmbach
 Lichtenfels
 Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg
Burgwindheim, M
Ebrach, M
Gerach
Gundelsheim
Heiligenstadt i.OFr., M
Kemmern
Königsfeld
Lauter
Lisberg

Memmeldorf
Oberhaid
Pettstadt
Priesendorf
Rattelsdorf, M
Reckendorf
Schönbrunn i.Steigerwald
Stadelhofen
Viereth-Trunstadt
Wattendorf
Zapfendorf, M

Mittelfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf
Roßtal, M
Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld
Burgthann
Feucht, M
Henfenfeld
Hersbruck, St
Neuhaus a.d.Pegnitz, M
Pommelsbrunn
Röthenbach a.d.Pegnitz, St
Velden, St

Unterfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt
Bad Kissingen
Rhön-Grabfeld
Haßberge
Kitzingen
Miltenberg
Main-Spessart
Würzburg

Schwaben

Landkreise und kreisfreie Städte

Dillingen a.d.Donau
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben)
Hollenbach
Inchenhofen, M
Petersdorf
Steindorf

Münsterhausen, M
Thannhausen, St
Waldstetten, M
Waltenhausen
Wiesenbach

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M
Ehingen
Emersacker
Gessertshausen
Heretsried
Hilttenfingen
Kühlenthal
Mittelneufnach
Oberottmarshausen
Scherstetten
Welden, M

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):

Grünenbach
Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt, M
Oberroth
Senden, St

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim
Auhausen
Deiningen
Fünfstetten
Hainsfarth
Marktoffingen
Mönchsdeggingen
Otting
Reimlingen
Rögling
Wechingen

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach
Fischen i.Allgäu
Immenstadt i.Allgäu, St
Sonthofen, St

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen
Biessenhofen
Günzach
Obergünzburg, M
Stöttwang
Westendorf

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen
Bibertal
Deisenhausen
Ebershausen
Kammeltal

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach
Böhen
Lauben
Kammlach
Oberrieden
Trunkelsberg
Unteregg
Wiedergeltingen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts

4. Beschreibung des Kooperationsprojekts

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.2 der Zuwendungsrichtlinie beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 6 wird eine Zuwendung in Höhe von € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern €
Beiträge Dritter €
Eigenmittel €

Gesamtkosten lt. Nr. 6 €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird,
- die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaates Bayern nicht in Anspruch genommen werden,
- unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und
- er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel